

Bürostunden 2024

Lohnsteuerhilfe

für Arbeitnehmer e. V. Sitz: Datteln
Lohnsteuerhilfeverein

Hauptgeschäftsstelle

Tigg 5 * 45711 Datteln * Tel. (02363) 8279
www.Lstvdatteln.de
i n f o @ L s t v d a t t e l n . d e

54 Jahre

Ihre Lohnsteuerhilfe

Beratungsstelle Emden EKD

Steinweg 5 d * 26721 Emden

Tel. (04921) 4 30 65

Sprechstunden

nach telefonischer Vereinbarung

INFORMATIONEN

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2023 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

- **Kindertreuungskosten** für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind (bis 14 Jahren oder wsg. Behinderung, die vor dem 15. Lebensjahr eingetreten ist).
- **Lohnsteuerbefreiungen 2023, des Arbeitgebers:**
Bitte eine Einheitsbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fälligkeit, Ehemangeld.
- **Lohnersatzleistungen** Bitte eine Einheitsbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fälligkeit, Ehemangeld.
- **Pflege-Pauschbetrag ab 2023 - WICHTIG!** - Die Geldendmachung des Pflege-Pauschbetrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „inlidos“ bei der Pflege-Pauschbetrag möglich sein. Der Pflege-Pauschbetrag der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegrad 4 und 5 sind es 1.800 €.
- **Kantenerhöhungen** - Kantenerhöhungen BÜBU-Punkte, Altersrente, Regelaltersrente, Witwenrenten, Waisenrenten sowie Renten aus privaten Versicherungen.
- **Schuldung für Ersatz- oder Ergänzungsschulen**, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schul- oder Berufabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Bafögberlegung, Bafögberlegung und Verpflegung.
- **Spenden** an Parteien und Wählergemeinschaften, sowie soziale Einrichtungen, Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung.
- **Nachweise** an bedürftige Angehörige, wie Eltern, Kinder, Großeltern, Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Beträge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen.
- **Unterhaltleistungen:** An den geschiedenen, darauf genannt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, ihrer Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr. unterhaltenen Person über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, *Abschreibungskonten*, Bitte vom Finanzamt eine Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen, sowie die Sozialversicherungs-Mitgliedschaften aus dem Ehegatten heraus, *Abrechnung* des Ehegatten nicht übersteigen.
- **Wichtig: Bei Zusammenkünften:** Steuerbescheinigung des Anlagestammes sowie die Ertragsausstellung der Bank.
- **Ertragsausstellung** der Bank.

D 01.08.2023

- **Kindertreuungskosten** für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind (bis 14 Jahren oder wsg. Behinderung, die vor dem 15. Lebensjahr eingetreten ist).
- **Lohnsteuerbefreiungen 2023, des Arbeitgebers:**
Bitte eine Einheitsbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fälligkeit, Ehemangeld.
- **Lohnersatzleistungen** Bitte eine Einheitsbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fälligkeit, Ehemangeld.
- **Pflege-Pauschbetrag ab 2023 - WICHTIG!** - Die Geldendmachung des Pflege-Pauschbetrages wird unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „inlidos“ bei der Pflege-Pauschbetrag möglich sein. Der Pflege-Pauschbetrag der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 beträgt 600 €, beim Pflegegrad 3 beträgt dieser 1.100 € und bei dem Pflegegrad 4 und 5 sind es 1.800 €.
- **Kantenerhöhungen** - Kantenerhöhungen BÜBU-Punkte, Altersrente, Regelaltersrente, Witwenrenten, Waisenrenten sowie Renten aus privaten Versicherungen.
- **Schuldung für Ersatz- oder Ergänzungsschulen**, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schul- oder Berufabschluss vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Bafögberlegung, Bafögberlegung und Verpflegung.
- **Spenden** an Parteien und Wählergemeinschaften, sowie soziale Einrichtungen, Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung.
- **Nachweise** an bedürftige Angehörige, wie Eltern, Kinder, Großeltern, Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Beträge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen.
- **Unterhaltleistungen:** An den geschiedenen, darauf genannt lebenden Ehegatten (lt. Anlage „U“) oder nach § 33 a EStG, ihrer Höhe der eigenen Einkünfte der unterstützten Person über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, *Abschreibungskonten*, Bitte vom Finanzamt eine Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen, sowie die Sozialversicherungs-Mitgliedschaften aus dem Ehegatten heraus, *Abrechnung* des Ehegatten nicht übersteigen.
- **Wichtig: Bei Zusammenkünften:** Steuerbescheinigung des Anlagestammes sowie die Ertragsausstellung der Bank.
- **Ertragsausstellung** der Bank.